

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00883 vom 24. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00883

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00883 du 24 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00883 del 24 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 ATSG).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des

Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Revisionsordnung gemäss Art. 17 ATSG geht jedoch der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 110 V 176 E. 2a; Art. 53 Abs.

E. 1.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Be schwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeits unfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 1.5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

E. 2

ATSG). Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Renten verfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind. Wird die zweifellose Unrichtigkeit der ursprüng lichen Rentenverfügung erst vom Gericht festgestellt, so kann es die auf Art. 17 Abs. 1 ATSG gestützte Revisionsverfügung der Verwaltung mit dieser Begrün dung schützen (BGE 125 V 368 E. 2 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung lässt sich eine allgemein gültige betragliche Grenze für die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung nicht festlegen. Massgebend sind vielmehr die gesamten Umstände des Einzelfalles. Bei periodischen Leistungen ist die Erheb lichkeit der Berichtigung zu bejahen (BGE 119 V 475 E. 1c; Urteil des Bundes gerichts 9C_11/2008 vom 29. April 2008 E. 4.2 mit Hinweisen) .

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) davon aus, dass die bei der Rentenzusprache attestierte Arbeitsunfähigkeit durch psy chosoziale Belastungsfaktoren ausgelöst und unterhalten worden sei. Der psy chopathologische Befund sei vollkommen unauffällig gewesen. Es habe dem nach kein invaliditätsrelevanter Gesundheitsschaden vorgelegen, weshalb die rentenzusprechende Verfügung zweifellos unrichtig gewesen sei. Auch aktuell sei kein invaliditätsrelevanter Gesundheitsschaden ausgewiesen und die Be schwerdeführerin sei in der bisherigen Tätigkeit als Lehrerin zu

100 % arbeits fähig. Die rentenzusprechende Verfügung sei daher wiedererwägungsweise auf zuheben (S. 2 f.).

E. 2.2

Demgegenüber vertrat die Beschwerdeführerin den Standpunkt (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie sich nicht mit den Einwänden auseinandergesetzt habe (S. 5). Es treffe nicht zu, dass die Rentenzusprache zweifellos unrichtig gewesen sei . Es habe klar ein verselbständig ter Gesundheitsschaden vorgelegen. Die psychosozialen Belastungsfaktoren seien abgegrenzt und die zumutbare Arbeitsfähigkeit ohne diese Faktoren fest gelegt worden (S. 6 ff.). Das aktuelle Gutachten enthalte lediglich eine abwei chende Beurteilung des gleichen Sachverhalts. Zudem könne auf das Gutachten weder in formeller noch in materieller Hinsicht abgestellt werden (S. 10) . Folg lich bestehe weiterhin Ansp ruch auf die bisherige Invalidenrente (S.12).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die ursprüngliche Leistungszusprache zweifellos unrichtig und die wiedererwägungsweise Aufhebung der Rente zulässig war.

E. 3.1

Vorab gilt es die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Gehörsverlet zung zu beurteilen,

wonach die Beschwerdegegnerin sich nicht mit den vorge brachten Einwänden auseinandergesetzt habe (vgl. Urk. 1 S. 5).

E. 3.2

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der explizi ten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundes verfassung (BV) garantiert wird, ist das Recht der versicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äus sern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit er heblichen Beweis anträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1).

Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Beschwerdegegnerin darf ihre Begründung allerdings auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht aus drücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Ein wand auseinandersetzen (BGE 133 I 270 E. 3.1, 124 V 180 E. 1a); es ist nicht erforderlich, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Ent scheid stützt. Aus der Begründung muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und weshalb die Behörde ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend beziehungs weise unerheblich hält. Es muss erkennbar sein, ob die Behörde es überhaupt in Betracht gezogen hat. Sie darf sich nicht auf den Hinweis beschränken, die

Überlegungen der versicherten Person seien zur Kenntnis genommen und geprüft worden (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, N 56 zu Art. 49 ATSG, mit Hinweis auf BGE 124 V 182).

E. 3.3

Obwohl die Beschwerdegegnerin in der vorliegend angefochtenen Verfügung (Urk. 2) weitergehende Ausführungen als noch im Vorbescheid (Urk. 8/76) vornahm, ging sie auf die konkreten Einwände der Beschwerdeführerin nicht wirklich ein und äusserte sich beispielsweise überhaupt nicht zu den gerügten inhaltlichen und formellen Mängeln des aktuellen Gutachtens und somit zu dessen Beweiskraft (vgl. Einwände vom 30. Oktober 2014, Urk. 8/80 S. 8 ff.). Da die Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann, und eine Rückweisung auch lediglich zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, kann von einer Rückweisung der Sache einzig zur Gewährung des rechtlichen Gehörs allerdings abgesehen werden (BGE 132 V 387 E. 5.1, 124 V 180 E. 4a).

E. 4

.6

Mit ärztlichem Zeugnis vom 20. März 2011 (Urk. 8/31) führte Dr. A.____ aus, es habe sich relativ schnell herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin ein Pensum von 50 % oder mehr gesundheitlich nicht gewachsen sei. Die Beschwerdeführerin sei zeitweise wieder bedrohlich nahe an einen totalen Erschöpfungszustand geraten. Er habe der Beschwerdeführerin daher geraten, ihr Pensum dringend wieder zu senken. Derzeit lei ste die Beschwerdeführerin ein Pensum von zirka 40 % , welches sie mehr schlecht als recht zu bewältigen vermöge.

E. 5

.3

Mit Bericht vom 20. Juni 2014 (Urk. 8/74) führte Dr. A.____ einen Status nach einem Burn out-Syndrom schwersten Grades im Jahr 2007 (ICD-10 Z73.0) sowie ein seither persistierendes chronisches Erschöpfungssyndrom (ICD-10 F48.0) als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit auf (S. 1 Ziff. 1.1). Die Beschwerdeführerin sei in der bisherigen Tätigkeit seit 2011 zu zirka 60 % arbeitsunfähig (S. 3 Ziff. 1.6).

E. 5.4

Die Ärzte des D.____ , Interdisziplinäres Zentrum für Schwindel und Gleichgewichtsstörungen, äusserten mit Bericht vom 26. Januar 2015 (Urk. 3/4) den Verdacht auf eine chronifizierte

vestibuläre Migräne mit phobischer Komponente und visueller Dominanz. Es werde die probatorische Migräneprophylaxe mit Magnesium und Riboflavin empfohlen. Zudem sei die Beschwerdeführerin für eine Magnetresonanztomographie (MRI) des Schädels angemeldet (S. 1 f.).

E. 5.5

Dem im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Bericht von Dr. A.____ vom 1. Februar 2016 (Urk. 14) ist zu entnehmen, dass sich aus dem ursprünglichen Burn out-Syndrom respektive der Erschöpfungsdepression zwischenzeitlich eine eigenständige psychiatrische Störung im Rahmen des depressiven Formenkreises entwickelt habe. Dies

trotz vollständigen Wegfallens psychosozialer Belastungsfaktoren (S. 5).

E. 6

.3

Die Rentenzusprache erfolgte vorliegend gestützt auf den Bericht der psychiatrischen Untersuchung durch den RAD-Arzt Dr. B. ___ (vorstehend E. 4.5; vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 7. Februar 2011, Urk. 8/24 S. 3 ff.). Dieser diagnostizierte einen Status nach Erschöpfungsdepressionen mit ängstlich-vermeidenden Zügen mit dem Hintergrund einer chronischen Selbstüberforderung im beruflichen wie privaten Bereich (ICD-10 F43.23) sowie eine neurasthenische Entwicklung mit protrahierter verminderter Belastbarkeit auf dem Hintergrund einer Persönlichkeit mit vorwiegend zwanghaften und ab hängigen Zügen (ICD-10 F48.0). Als Differentialdiagnose führte er eine Persönlichkeitsstörung mit vorwiegend zwanghaft-selbstunsicheren und abhängigen Zügen (ICD-10 F60.7) auf (Urk. 8/18 S. 5 Ziff. 9). Demzufolge erachtete er die Beschwerdeführerin seit dem 18. August 2009 als zu 50 % arbeitsfähig, wobei die bisherige Tätigkeit eine den Ressourcen der Beschwerdeführerin am ehesten entsprechende, optimal angepasste Tätigkeit darstelle (Urk. 8/18 S. 6 Ziff. 14).

E. 6.2

Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprache aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprache darboten, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus. Zweifellos ist die Unrichtigkeit (nur), wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss – derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – denkbar. Die Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Darunter fällt insbesondere eine unvollständige Sachverhaltsabklärung aufgrund einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG; Urteil des Bundesgerichts 8C_752/2010 vom 27. Januar 2011 E. 2). Eine auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruhende Invaliditätsbemessung ist nicht rechtskonform und die entsprechende Verfügung zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne (Urteil des Bundesgerichts 8C_39/2012 vom 24. April 2012 E. 2.2).

E. 6.4

Dabei fällt auf, dass die psychopathologische Befundaufnahme weitestgehend unauffällig war. So sei die Beschwerdeführerin zu allen Qualitäten voll orientiert gewesen. Antrieb sowie Psychomotorik hätten ungehindert gewirkt. Die Beschwerdeschilderung sei angemessen, sachlich kontrolliert, teilweise aber etwas umständlich und weitschweifig gewesen. Die Stimmung sei überwiegend ernst gewesen, wobei hintergründig Unsicherheit

und Verletztheit spürbar gewesen seien. Die affektive Schwingungsfähigkeit sei erhalten und Lächeln sowie Tränen im Verlauf der Exploration möglich gewesen. Aktuell liege kein Anhalt für Denk-, Wahrnehmungs- oder Ich-Erlebnisstörungen vor. Es bestünde auch kein Anhaltspunkte für Zwänge. Die Persönlichkeit weise selbstunsichere-zwanghafte und aggressiv-gehemmte Züge auf. Die Gedächtnisleistungen und die Intelligenz seien unauffällig. Es liege kein Anhalt für Suizidalität vor (vgl. Urk. 8/18 S. 4 f. Ziff. 8).

Angesichts dessen erscheint die von Dr. B.____ in der Folge attestierte - doch beträchtliche - Arbeitsunfähigkeit von 50 % trotz des Vorliegens von Ermessenszügen als nicht nachvollziehbar.

Ausser Frage steht sodann, dass bei der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Rentenzusprache

mehrere psychosoziale Belastungsfaktoren vorlagen. Dr. B.____ hält diesbezüglich in seinem Gutachten allerdings ausdrücklich fest, dass die chronifizierten, vorwiegend von Abhängigkeiten dominierten Beziehungsmuster bei gleichzeitig fehlender Fähigkeit zu angemessener aggressiver Abgrenzung Folgen einer relevanten psychischen Störung und ursächlich für die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit seien. Der Beschwerdeführerin mangle es an der Fähigkeit, sich gegenüber den psychosozialen Belastungen angemessen zu behaupten und abzugrenzen (vgl. Urk. 8/18 S. 5 f.). Auch dem Bericht von Dr. Z.____ ist zu entnehmen, dass psychosoziale Umstände zwar vorlägen, die 2007 akute und seit zwei Jahren chronifizierte Störung allerdings Krankheitswert habe (vgl. Urk. 8/5/9-17 S. 9 lit. g).

Schliesslich verwendete Dr. B.____ in diagnostischer Hinsicht beim genannten Status nach Erschöpfungsdepression die Codierung ICD-10 F43.23, worunter

Anpassungsstörungen fallen (vgl. klinisch-diagnostische Leitlinien der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation, ICD-10 Kapitel V (F), Dilling / Mombour / Schmidt, Hrsg., 9. Auflage, Bern 2014, S. 209 ff.). Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass Anpassungsstörungen schon zum damaligen Zeitpunkt rechtsprechungsgemäss grundsätzlich nicht als invalidisierendes Leiden galten. So kommt eine r

Anpassungsstörung zwar Krankheitswert zu, allerdings stellt sie definitionsgemäss lediglich ein vorübergehendes Leiden dar, beziehungsweise bildet sie keine hinreichend ausgeprägte Pathologie. Vielmehr liegt sie im Grenzbereich dessen, was überhaupt noch als krankheitswertig im Sinne des Gesetzes und potenziell invalidisierendes Leiden gelten kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_322/2010 vom 9. August 2010 E. 5.2 und 9C_636/2007 vom 28. Juli 2008 E. 3.3.2).

Ebenfalls ausser Acht gelassen wurde, dass bei der Würdigung des invalidisierenden Charakters einer neurasthenischen Entwicklung (ICD-10 F.48.0) die damals geltenden rechtsprechungsgemässen Grundsätze über die nur ausnahmsweise invalidisierende Wirkung somatoformer Schmerzstörungen analog anzuwenden gewesen wären (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2009 vom 17. August 2010 E. 2.3). Eine Prüfung der Überwindbarkeit (vgl. BGE 130 V 352) fand damals nicht statt und im diagnostizierten Status nach Erschöpfungsdepression (ICD-10 F43.23) lässt sich ferner auch keine erforderliche psychische Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer erkennen.

E. 6.5

Nach dem Gesagten erfolgte die von der Beschwerdegegnerin in der renten - zusprechenden Verfügung getroffene Annahme einer lediglich 50%igen Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung und steht insbesondere im Widerspruch zu der schon damals geltenden Rechtsprechung. Die Zuspache einer Viertelsrente gemäss Verfügung vom 27. Oktober 2011 (Urk. 8/35, Urk. 8/42) ist damit als zweifellos unrichtig einzustufen. Da deren Berichtigung angesichts des geldwerten Charakters der Leistung von erheblicher Bedeutung ist, war die Verwaltung unter dem Blickwinkel der Wiedererwägung befugt, darauf zurückzukommen (vorstehend E. 1.3).

E. 7

. 3

Zusammenfassend erweist sich die vorliegende Aktenlage für eine abschliessende Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als unzulänglich, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese nach ergänzender Abklärung eine neue Beurteilung vornehme und über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 7.1

Sind im Wiedererwägungsverfahren gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG die Wiedererwägungsvoraussetzungen erfüllt, ist auf die entsprechende Entscheidung zurückzukommen, und es ist unter Berücksichtigung der massgebenden Umstände eine neue Entscheidung zu fällen. Mit anderen Worten ist der Rentenanspruch ex nunc et pro futuro ohne Bindung an die ursprüngliche Verfügung in allen seinen Teilen neu zu beurteilen (BGE 140 V 514 E. 5.2).

E. 7.2

Zur Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes liegt insbesondere das vertrauensärztliche Gutachten von Dr. C.____ (vorstehend E. 5.2) vor. Dieser kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin an einem Status nach Erschöpfungssyndrom bei chronischer Überlastung respektive Überforderung im beruflichen wie auch privaten Bereich (ICD-10 F48) leide. Eine ausgeprägte Persönlichkeitsstörung mit vorwiegend zwanghaft-selbstunsicheren und abhängigen Zügen (ICD-10 F60.7) verneinte er hingegen (vgl. Urk. 8/70 S. 8 f. Ziff. 4). Die Beschwerdeführerin sei in der bisherigen Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 8/70 S. 12 lit. a).

Dabei fällt auf, dass die objektive Befundaufnahme nach AMDP zwar ausführlich erfolgte (vgl. Urk. 8/70 S. 7 f. Ziff. 3). Allerdings geht es angesichts der vorliegenden Aktenlage und den

eindeutig im Vordergrund stehenden psychischen

Beschwerden

klar an der Problematik vorbei, wenn

Dr. C.____ als Grundleiden eine Parodontose aufführt (vgl. Urk. 8/70 S. 8 Mitte).

Zudem wer den die aktuell aus subjektiver Sicht geklagten Beschwerden der Beschwerdeführerin nirgends erwähnt, sondern Dr. C.____ weist lediglich darauf hin, dass die Beschwerdeführerin ihre Befindlichkeitsstörungen wie auch ihre psychischen und beruflichen Probleme geschildert habe und die geschilderten Beschwerden sowie psychischen Leiden der Beschwerdeführerin wie auch der Verlauf wiederholt und weitgehend übereinstimmend dargelegt worden seien (vgl. Urk. 8/70 S. 7 Ziff. 3, S. 9 Ziff. 5). Ob die geklagten Beschwerden nun in der Be - gutachtung entsprechend berücksichtigt wurden, lässt sich folglich nicht erkennen. Schliesslich überschreitet er mit seinen Ausführungen zur Krankheit im Sinne des Sozialversicherungsrechts seine medizinischen Kompetenzen (vgl. Urk. 8/70 S. 9 ff. Ziff. 5). Das Gutachten von Dr. C.____ stellt demnach keine beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlage dar (vorstehend E. 1.5). Eine abschliessende Beurteilung über den tatsächlichen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und die damit verbundene Arbeitsfähigkeit ist somit nicht möglich .

E. 8

.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb die

vertretene Beschwerdeführer in Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Die Prozessentschädigung ist gemäss Art. 62 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsrecht (GSVGer) – ohne Rücksicht auf den Streitwert – nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Bemessungskriterien und beim ab 1. Januar 2015 für Rechtsanwälte gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 220.-- ist die Prozessentschädigung vorliegend auf Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 8. Juli 2015 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent - halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannMeierhans

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.